

Tabelle für „Höhergruppierungen aufgrund der EntgO“ (Hessische Tarifverträge)

Wichtige Vorbemerkung: Dieses Blatt gilt gleichermaßen für TV-H, TV-G-U (Goethe-Uni Frankfurt) und TV-TU Darmstadt. Da die Texte identisch sind, werden alle 3 Tarifverträge hier summarisch nur mit „TV“ bzw. „TVÜ“ bezeichnet. Lediglich die in den Paragraphen enthaltenen Daten differieren aufgrund unterschiedlichen Inkrafttretens – und daraus ergibt sich, dass Höhergruppierungsanträge im TV-H bis 31.12.15 zu stellen sind und auf den 1.7.14 zurück wirken, im TV-G-U lauten die entsprechenden Daten 29.2.16/1.9.14 und im TV-TU Darmstadt 30.4.16/1.11.14. Das Verfahren richtet sich zwar nach § 29 Abs. 3, 4 TVÜ i.V.m. § 17 Abs. 4 TV in der derzeit aktuellen Fassung, für die Berechnungen hingegen sind die an den (Rückwirkungs-) Daten 1.7./1.9./1.11.14 geltenden Entgeltbeträge zugrunde zu legen. Diese sind allerdings in den 3 TV wiederum ebenfalls identisch.

Text § 17 TV: „(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 29,51 Euro^x in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 59,02 Euro^x in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 29,51 Euro^x (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 59,02 Euro^x (Entgeltgruppen 9 bis 15); ... [betr. ehemalige Vergütungsgruppenzulagen, hier irrelevant] ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴[Betr. Herabgruppierung] ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.“

^xOriginal-Beträge hier ersetzt durch die am 1.7./1.9./1.11.14 geltenden, s. o. Vorbem.

– Dieses Verfahren gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer „individuellen Endstufe“ heraus, vgl. § 6 Abs. 4 u. 2 TVÜ –

Anleitung zur Tabelle: Die fetten Zeilen sind die Beträge aus der Entgelttabelle. In den Zeilen dazwischen wird jeweils – „von unten kommend“ – die Berechnung einer Höhergruppierung vorgenommen (unabhängig davon, ob sie nach der EntgO möglich ist): zuerst wird die Stufe in der höheren EG angegeben, in die d. Beschäftigte bei einer Höhergruppierung kommt („mind. bisheriges Tabellenentgelt, mind. jedoch Stufe 2“ ¹), dann durch einen Pfeil deren „Position“ auch optisch dargestellt (= selbe oder niedrigere Stufe als in der bisherigen EG) und schließlich der Höhergruppierungsgewinn beziffert, ggf. „Stufe x + „Garantiebetrag“). – Bei Höhergruppierung über mehr als 1 EG hinweg: mehrfach berechnen (dabei „Garantiebetrags-Prüfung“ aber nur 1x beim letzten Schritt vornehmen), addieren. ¹Sonderregelung „Höhergruppierung aus Stufe 1“: s. § 29 Abs. 3 Satz 3 TVÜ

EG	Stufe 1 ¹	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stand dieser Entgelttabelle:
15	4.043,68	4.485,33	4.651,66	5.242,44	5.689,83	
	1↑ 384,29	2↑ 424,44	2↘ 189,28	3↘ 59,02	4↘ 59,02	TV-H: 1.7.14
14	3.659,39	4.060,89	4.296,05	4.651,66	5.196,56	TV-G-U: 1.9.14
	1↑ 286,79	2↑ 315,46	2↘ 114,71	4↑ 315,46	5↑ 321,21	TV-TU Darmstadt: 1.11.14
13	3.372,60	3.745,43	3.946,18	4.336,20	4.875,35	
	1↑ 349,88	2↑ 390,05	3↑ 120,47	4↑ 97,51	5↑ 103,24	
12	3.022,72	3.355,38	3.825,71	4.238,69	4.772,11	Bei den kursiven Beträgen (29,51/59,02) handelt es sich um „Garantiebetrags-Konstellationen“
	1↑ 103,24	2↑ 120,44	3↑ 355,60	3↘ 59,02	5↑ 430,18	
11	2.919,48	3.234,94	3.470,11	3.825,71	4.341,93	
	1↑ 108,98	2↑ 114,71	3↑ 114,73	4↑ 235,15	5↑ 303,98	
10	2.810,50	3.120,23	3.355,38	3.590,56	4.037,95	
	1↑ 326,94	2↑ 367,09	2↘ 229,43	3↘ 86,02	4↘ 59,02	
9	2.483,56	2.753,14	2.890,80	3.269,36	3.567,62	Stufe 6
	1↑ 160,60	2↑ 177,80	2↘ 63,10	3↘ 91,77	4↘ 349,88	4↘ 275,31
8	2.322,96	2.575,34	2.690,04	2.799,03	2.919,48	2.994,05
	1↑ 149,12	2↑ 166,34	2↘ 29,51	3↘ 29,51	4↘ 29,51	5↘ 68,84
7	2.173,84	2.409,00	2.563,86	2.678,58	2.770,35	2.850,64
	1↑ 40,16	2↑ 45,88	3↑ 86,03	4↑ 86,04	4↘ 29,51	5↘ 29,51
6	2.133,68	2.363,12	2.477,83	2.592,54	2.667,12	2.747,40
	1↑ 91,77	2↑ 103,25	3↑ 103,23	4↑ 108,98	4↘ 29,51	5↘ 40,17
5	2.041,91	2.259,87	2.374,60	2.483,56	2.569,60	2.626,95
	1↑ 103,24	2↑ 108,97	3↑ 80,31	3↘ 29,51	4↘ 29,51	5↘ 63,10
4	1.938,67	2.150,90	2.294,29	2.374,60	2.454,88	2.506,50
	1↑ 29,51	2↑ 34,42	3↑ 120,45	3↘ 29,51	4↘ 34,43	5↘ 51,61
3	1.909,99	2.116,48	2.173,84	2.265,61	2.340,17	2.403,27
	1↑ 149,14	2↑ 166,34	2↘ 108,98	2↘ 51,63	4↘ 68,84	5↘ 29,51
2	1.760,85	1.950,14	2.007,50	2.064,85	2.196,77	2.334,43
	—	2↑ 384,29	2↘ 355,61	2↘ 321,20	2↘ 286,78	2↘ 200,75
1	—	1.565,85	1.594,53	1.628,94	1.663,36	1.749,39